




Fördergelder

Steuerlicher Abzug

		Privatvermögen	Geschäftsvermögen
 Kanton Obwalden	Neubauten und Sanierungen nach Minergie und Minergie-P Standard, Energieberatung	<p>Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (Art. 34 Abs. 2 StG).</p> <p>Verwaltungskosten sind alle Aufwendungen, die mit der allgemeinen Verwaltung des Vermögens zusammenhängen, mit Einschluss der Versicherungsprämien (Art. 15 Abs. 1 VVStG).</p> <p>Zu den Unterhaltskosten gehören die jährlich oder periodisch wiederkehrenden, nicht wertvermehrenden Ausgaben (Art. 15 Abs 2 VVStG).</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Grenzziehung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten von Liegenschaften und bestimmt, wie weit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (Art. 15 Abs. 3 VVStG).</p> <p>Der Gesetzgeber wollte die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien mit steuerlichen Anreizen unterstützen. Er tat dies mit der Abzugsmöglichkeit von energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen.</p> <p>Der bisherige Anteil der energiesparenden Aufwendungen ist jetzt in der Kolonne Unterhaltskosten als abzugsberechtigt aufgeführt.</p> <p>Der bisherige Anteil der energiesparenden Aufwendungen ist jetzt in der Kolonne Unterhaltskosten als abzugsberechtigt aufgeführt.</p> <p>Die Zuweisung der Aufwendungen richtet sich auch nach der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien des EFD zum DBG. Wertvermehrnde Aufwendungen oder Anlagekosten sind nicht abziehbare Liegenschaftskosten. Anlagekosten sind Investitionskosten, die das Ziel verfolgen, einzelne oder alle zur Erzielung von Einkommen massgebenden Bewertungseinheiten in ihrem Nutzungswert zu erhöhen und ihre Nutzungsdauer dadurch zu verlängern, oder überhaupt neu zu schaffen.</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 78 Abs. 1 lit. a, b StG).</p>